



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

Ludwig und Michael Weber GbR
Häzelgasse 5 a
91465 Ergersheim

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Spindler

Telefon: 09161 92-439 Mo-Do.8-13
Fax: 09161 92-436
E-Mail: andrea.spindler@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2013-37

Datum: 19.11.2013

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Vorhaben: Erweiterung (Verlängerung) des Mastschweinstalles für weitere 1199 Tiere;
Neubau eines Güllebehälters

Anlagen:

- 1 Antragszeitschrift mit Prüfvermerken
- 1 Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 7 BayBO)
- 1 Anzeige „Betriebsorganisation“ (§ 52 a BImSchG)
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BImSchG)
- 1 "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm"
- 1 Merkblatt „Rutschhemmende Fußböden“
- 1 Broschüre „Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz „ Bauarbeiten“ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- 1 Informationsblatt zur Baustellenverordnung
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Erweiterung des vorhandenen Mastschweinstalles durch Anbau eines weiteren Stallabteiles und Erhöhung der Tierzahl auf bis zu 2.999 Mastschweinen sowie Errichtung eines zusätzlichen Güllebehälters mit ca. 1.116 m³ Bruttorauminhalt

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)

Besuchszeiten
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
<http://www.kreis-nea.de>

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
Kto. 364 (BLZ 762 510 20)
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
Kto. 400 02 (BLZ 760 695 59)
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
Kto. 06 000 200 (BLZ 790 300 01)

Kenndaten der Stallanlage			
Stallabschnitt-Nr.	Baujahr	Tierart	Anzahl
1 (Bestand)	2002	Mastschweine	1.000
2 (Bestand)	2008	Mastschweine	800
3 (neu)	vorauss. 2014	Mastschweine	1.199

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen (Nr. 7.1.7.1 Anh. 1 zur 4. BImSchV)

1.3 Standort der Anlage/n

Mildlein 1, 91465 Ergersheim

Flur-Nummer/n

1914, 1916, 1917

Gemarkung

Ergersheim

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 18.07.2013
- Anlagenbeschreibung zum BImSchG-Antrag
- Antrag auf Baugenehmigung vom 18.07.2013
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 18.07.2013
- immissionsschutzrechtliche Bau- und Betriebsbeschreibung vom 30.07.2013
- Flächen-, Rauminhalts-, Kostenberechnung
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 25.04.2013
- Amtl. Lageplan, M 1: 1.000
- Beschreibung Abfüllanlage Güllegrube vom 07.08.2013
- vorhabensbezogener Lageplan, M 1 : 1.000
- Eingabeplan „Grundriss“, M 1 : 100
- Eingabeplan „Grundriss Mastabteil“, M 1 : 50
- Eingabeplan „Unterbau“, M 1 : 100
- Eingabeplan „Schnitte“, M 1 : 100
- Eingabeplan „Ansichten“, M 1 : 100
- Eingabeplan „Dachentwässerung“, M 1 : 200
- Brandschutznachweis vom 13.07.2013
- Landschaftspflegerischer Begleitplan von Dipl.-Ing. Gudrun Doll, Marktbergel vom 08.07.3013
- Vorprüfung im Einzelfall im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (allgemeine UVU) und immissionsschutzfachliche Beurteilung zur Änderung einer bestehenden Schweinehaltung von Ing.-Büro Koch, Fürstenfeldbruck vom 16.07.2013

2. Erlöschen der BImSchG-Genehmigung:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die zulässige Nutzung der Anlage dauerhaft i. S. v. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgegeben wurde.

3. Auflagen und Hinweise:

3.1 Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

- 3.1.1 Die Maßnahme ist nach den am 12.11.2013 technisch geprüften Plänen auszuführen, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 3.1.2 Die Maßnahme ist ferner nach den eingereichten Plänen und Unterlagen antragsgemäß zu betreiben, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2 Baurecht, Standsicherheit und Brandschutz

- 3.2.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium des Inneren bekannt gemachten Vordruck "Baubeginnsanzeige" (Bekanntmachung des StMI. vom 30.11.2007) schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).
- 3.2.2 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 3.2.3 Die zulässige Belastung des Baugrundes ist vom verantwortlichen Entwurfsverfasser oder Unternehmer örtlich zu überprüfen oder festzulegen. Im Zweifelsfalle ist ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen.
- 3.2.4 Die erforderliche statische Berechnung mit Ausführungszeichnungen und Bewehrungsplänen für alle tragenden oder aussteifenden Bauteile sowie die Nachweise der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sind noch zur Prüfung vorzulegen. Mit der Ausführung der betroffenen Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die statischen Unterlagen geprüft bei der Baustelle vorliegen. Weitere Auflagen, die sich aus der noch ausstehenden Prüfung der fehlenden bautechnischen Nachweise ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.2.5 Die Bauarbeiten sind vom Prüflingenieur, der noch von der Bauaufsichtsbehörde beauftragt wird, überwachen zu lassen. Den Weisungen des Prüflingenieurs ist Folge zu leisten.
- 3.2.6 Das Dach des Stallanbaus ist wie der bereits bestehende Mastschweinestall einzudecken.

- 3.2.7 Der den Genehmigungsunterlagen beigelegte, geprüfte Brandschutznachweis vom 13.07.2013 mit dem dazugehörigen Brandschutzplan, erstellt vom Architekten Ulrich Hendinger, ist Bestandteil der Baugenehmigung und der Bauausführung zugrunde zu legen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Verantwortliche Person

Dem Landratsamt ist spätestens zu Baubeginn schriftlich (formlos) anzuzeigen, welche Person,

- bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, KG auf Aktien) welches Mitglied des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft
- bei Personengesellschaften mit mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern wer von Ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 a BImSchG).

Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

3.3.2 Inbetriebnahmeanzeige

Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Immissionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

3.3.3 Organisationsplan

Von der verantwortlichen Person nach Auflage Nr. 3.3.1 ist bis spätestens zur Inbetriebnahme dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb der Anlage beachtet werden.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist ein Organisationsplan für den Betrieb vorzulegen, aus dem die personelle Besetzung, die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten und das Verhältnis der Organisationseinheiten zueinander (Weisungsbefugnis) hervorgehen.

Eine Namensangabe ist erforderlich für den Geschäftsführer/Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

3.3.4 Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

- 3.3.4.1 Die Stallanlagen sind mit einer Zwangslüftungsanlage zu versehen, wobei die DIN 18 910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ zu beachten ist. Es können Unter- und Gleichdrucksysteme verwendet werden.

Als höchstzulässige Temperaturdifferenz (Sommerlufttrate) ist bei der Berechnung 3 K anzusetzen.

Das gesamte Lüftungssystem ist so auszuführen, dass es leicht auf Sauberkeit überprüft und gereinigt werden kann.

- 3.3.4.2 Die Stallabluft ist jeweils senkrecht nach oben in einer Höhe von mindestens 1,5 m über Dachfirst ungehindert in die freie Windströmung abzuleiten. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektorhauben verwendet werden.

- 3.3.4.3 Die Austrittsgeschwindigkeit der Stallabluft muss bei Sommerlufttrate mindestens 7 m/s betragen.

- 3.3.4.4 Bei **Oberflurabsaugung** sind Abluftentnahmestellen im Stall nicht tiefer als 1,0 m über Stallboden anzuordnen.

- 3.3.4.5 Bei **Unterflurabsaugung** gelten folgende Auflagen:

- 3.3.4.5.1 Die Flüssigmistkanäle müssen eine ausreichende Tiefe für die Flüssigmistlagerung haben. Diese Forderung ist erfüllt, wenn das Aufstauen der Gülle in den Kanälen nur soweit erfolgen kann, dass der höchste Pegelstand (Flüssigmistoberfläche) mind. 50 cm unterhalb der Spaltenbodenunterkante liegt.
Durch geeignete Maßnahmen, z. B. regelmäßiges Ablassen der Gülle in die Güllebehälter, ist dies zu gewährleisten.

- 3.3.4.5.2 Die Absaugung der Stallluft muss so erfolgen, dass die Abluftgeschwindigkeit in den Ansaugöffnungen 3,0 m/s nicht übersteigt. Zur Gewährleistung der Lüftungstechnischen Werte, insbesondere auch der Sommerlufttrate nach DIN 18910, müssen möglichst viele Ansaugöffnungen direkt unter dem Spaltenboden angeordnet werden. Der Abstand zwischen den Ansaugöffnungen und dem höchsten Flüssigmistpiegel muss mindestens 35 cm betragen.

- 3.3.4.5.3 Die Zuleitung der Frischluft in die Stallräume muss möglichst langsam und breitflächig, z. B. über Rieselkanäle erfolgen. In kleinen Abteilen ist auch eine Futterganglüftung möglich.

- 3.3.4.6 Durch die ausführende Fachfirma für die Lüftungsanlage ist bestätigen zu lassen, dass die vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Vorgaben – insbesondere die o. g. Abluftgeschwindigkeit – eingehalten werden. Diese Bestätigung ist der Kreisverwaltungsbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

- 3.3.4.7 Die Spaltenböden des Stalles sind entsprechend der DIN 18 908 - Fußböden für Stallanlagen - auszulegen.

- 3.3.4.8 Es ist auf eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall zu achten. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- 3.3.4.9 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen.
- 3.3.4.10 Die Ernährung der Tiere muss nährstoffangepasst über Mehrphasenfütterung erfolgen.
- 3.3.4.11 Die Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles soll in geschlossenen Behältern erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ergreifen, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 80 vom Hundert der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen erreicht (z. B. Granulatschüttung, Schwimmfolie, Zelt Dach oder mindestens 5 kg/m² Strohhacksel gleichmäßig auf der Oberfläche verteilt). Bei Verwendung einer Granulatschüttung, Strohhacksel o. ä. hat die Einleitung unterhalb der Flüssigmistoberfläche zu erfolgen.
- Künstliche Schwimmschichten sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen.
- 3.3.4.12 In den jeweiligen Zulaufkanal zwischen Stall und Flüssigmistbehälter ist ein Geruchsverschluss (z. B. Siphon) einzubauen.
- 3.3.4.13 Die Lagerstätte für den Flüssigmist ist so zu bemessen, dass der Flüssigmistanfall von mindestens sechs Monaten gelagert werden kann.
- 3.3.4.14 Der Flüssigmist ist in geschlossenen und dichten Behältern auszubringen. Ein Überlaufen des Güllefahrzeuges ist zu vermeiden. Verunreinigte Stellen sind sofort zu säubern.
- 3.3.4.15 Störereignisse, wie z.B. Stromausfälle sowie Temperaturüber- und -unterschreitungen müssen durch eine Alarmanlage angezeigt werden; ggf. sollte durch ein Notstromaggregat eine ausreichende Be- und Entlüftung des Stalles gewährleistet sein.
- 3.3.4.16 Verendete Tiere sind über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage zu entsorgen und bis zur Abholung in einem geschlossenen Raum bzw. Behälter zwischen zu lagern. Die Tierkörper dürfen nicht länger als zwei Arbeitstage zwischengelagert werden.
(vgl. hierzu auch Auflage des Veterinäramtes, Nr. 3.10.6)
- 3.3.4.17 Die Mastabteile sind nach dem Ausstallen der Tiere zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3.3.4.18 Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos ist die Transportluft vor Austritt ins Freie über Staubfilter zu reinigen. Dabei dürfen keine sichtbaren Staubemissionen auftreten.
- 3.3.4.19 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, Zementbeton oder gleichwertigem Material anzulegen und zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad

zu säubern.

3.3.4.20 Bei den Ventilatoren sind lafruhige Typen zu verwenden.

3.4 Abfallrecht

3.4.1 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten. Die Verwertung der Abfälle hat Vorrang vor der Beseitigung.

3.4.2 Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

3.4.3 Als Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen hat der Betreiber die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.

3.4.4 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer Entsorgung zuzuführen.

3.5 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Hinweis:

Während der Bauausführung ist die Beachtung der *Baustellenverordnung* und der *Unfallverhütungsvorschriften* zu gewährleisten. Das Einbauen und Erstellen von technischen Anlagen hat gemäß der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zu erfolgen.

3.5.1 Der Bauherr hat für die Baumaßnahme vor Baubeginn einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator entsprechend der Baustellenverordnung zu bestellen.

3.5.2 Auffangbehälter für Gülle müssen so erstellt werden, dass entstehende Gär- und Schadgase nicht in das Gebäude einströmen können (gasdichter Verschluss, Siphon). Bei Güllegruben und Kanälen in Gebäuden, muss sichergestellt werden, dass Schadgase durch geeignete Maßnahmen abgeführt werden. Weiterhin sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen (auch an Entnahme- und Einstiegsöffnungen). Bei offenen Gruben ist eine nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe anzubringen. Liegt der Auffangbehälter in einem Bereich welcher mit Fahrzeugen befahren wird, so ist ein entsprechend stabiler, min. 30 cm hoher Anfahrsockel anzubringen.

3.5.3 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Als Richtlinie sind die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) heran zu ziehen. Auf Restgefahren ist durch entsprechende Hinweisschilder aufmerksam zu machen.

3.5.4 Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz auszuführenden Tätigkeit ausreichend zu bemessen.

3.5.5 Böden sind rutschhemmend auszuführen und mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche zu versehen. Je nach Arbeitsbereich und Grad der zu erwartenden Verschmutzung ist ein geeigneter Bodenbelag auszuwählen und einzubauen.

(Siehe dazu auch das Merkblatt „Rutschhemmende Fußböden“ in der Anlage)

- 3.5.6 Elektrische Anlage:
Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.
- 3.5.7 Es sind ausreichend Flucht- und Rettungswege anzulegen und zu kennzeichnen. Die maximale Länge der Fluchtwege darf nicht überschritten werden. Aus dem Gebäude müssen Fluchttüren entsprechend den Erfordernissen ins Freie bzw. in einen gesicherten Bereich führen.
- 3.5.8 Tore und Türen sind je nach Ausführung gegen Ausheben, Auf- und Zuschlagen, Abdrücken von der Wand und Herauslaufen aus der Trageschiene zu sichern.
- 3.5.9 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und aufzubewahren.
- 3.5.10 Für alle eingebauten Geräte, Maschinen und gekoppelten Anlagen sind Konformitätserklärungen der jeweiligen Hersteller oder Inverkehrbringer vorzuhalten.
- 3.5.11 Das Be- und Entladen von Schweinen an der Stallanlage muss durch entsprechende bauliche Einrichtungen gefahrlos möglich sein. Dies ist z. B. durch eine überdachte, blickdicht abgeschrankte Verladerampe mit fachgerechter Ausleuchtung der Verladerampe und des Transportfahrzeuges der Fall.
- 3.5.12 Werden an der Stallanlage Angestellte beschäftigt (auch Saison-Arbeitskräfte und geringfügig Beschäftigte), so ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz zu erstellen, in welcher auch die Biostoffverordnung berücksichtigt werden muss. Daraus hervorgehende Schutzmaßnahmen, wie z.B. Waschelegenheiten, Toiletten und persönliche Schutzausrüstung sind umzusetzen.
- 3.5.13 Die Belange des Brandschutzes sind einzuhalten.

3.6 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung

Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 7 Abs. 2 VAwS

Für die Errichtung der Güllegrube wird die Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 VAwS unter den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- 3.6.1 Allgemeine Anforderungen/ Hinweise
- 3.6.1.1 In der Talsohle, d.h. zwischen den Güllebehältern und dem wasserführenden Graben an der südlichen Grundstücksgrenze, dürfen keine Geländeauffüllungen erfolgen.
- 3.6.1.2 Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, sind bei Bau und Betrieb der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Festmist und Silosickersaft die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und die Wassergesetze in der aktuellen Fassung zu beachten. Die hierzu erlassenen Technischen Regelwerke und die Regeln der Technik sind

einzuhalten. Der Bauherr handelt eigenverantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen.

3.6.2 Stallgebäude und Güllebehälter

3.6.2.1 Der mit Gülle beaufschlagte Stallboden, die Güllekanäle und der Güllebehälter sind aus wasserundurchlässigem Beton der Mindestbetongüte C 25/30 nach EN 206-1 / DIN 1045-2 zu erstellen.

3.6.2.2 Der Güllebehälter, einschließlich den zugehörigen Rohrleitungen, Armaturen und Um- bzw. Abfülleinrichtungen, muss bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Es sind lediglich Gülletiefbehälter zulässig.

3.6.2.3 Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und die Einrichtung zur Leckageerkennung leicht kontrollierbar sind.

3.6.2.4 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern und oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen.

3.6.2.5 Für die Lagerung von Jauche und Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich sechs Monaten zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen, sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

3.6.3 Rohrleitungen, Armaturen, Abfülleinrichtungen

3.6.3.1 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.

3.6.3.2 Rohrleitungen, Schieber und Pumpen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern mit einem Mindestabstand von 2 m versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist DIN 11832 Landwirtschaftliche Hoftechnik Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bis max. 1 bar, in der aktuellen Ausgabe, zu beachten.

3.6.3.3 Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen.

3.6.3.4 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Die Anlagen sind entsprechend der Beschreibung vom 07.08.2013 auszuführen. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten.

3.6.4 Leckerkennung des Güllebehälters

3.6.4.1 Die Leckageerkennung für den Güllebehälter muss mindestens entsprechend Nr. 4.1 Anhang 5 VAWS ausgeführt werden.

3.6.4.2 Soweit die Behältersohlenunterkante unter dem höchsten Grundwasserspiegel zu liegen kommt, ist der Behälter doppelwandig mit Leckanzeige auszuführen. Alternativ reichen Leckageerkennungmaßnahmen nach Nr. 4.2 Anhang 5 VAWS aus, wenn als Dichtungsschicht eine mindestens 1 mm dicke Kunststoffdichtungsbahn verwendet wird, die an den Seitenwänden bis zur Geländeoberkante hochgezogen wird und Flüssigkeit im Kontrollrohr automatisch angezeigt wird, z.B. mit einer Schwimmerschaltung. Der Behälter ist mit 1,3-facher Auftriebssicherheit des leeren Behälters auszuführen. Flutventile sind nicht zulässig.

3.6.5 Betrieb der Anlagen

3.6.5.1 Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

3.6.5.2 Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

3.6.5.3 Ein Abfließen und Eindringen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft in das Grundwasser, ein oberirdisches Gewässer oder die Kanalisation muss durch entsprechende Maßnahmen sicher verhindert werden. Der Befüllvorgang muss entsprechend der Beschreibung vom 07.08.2013 erfolgen.

3.6.5.4 Es sind Möglichkeiten zur kurzfristigen Absperrung des Grabens in unmittelbarer Nähe der Güllebehälter für den Havariefall vorzusehen. Die Absperrung darf den Hochwasserabfluss nicht behindern.

3.6.6 Niederschlagswasserbeseitigung

3.6.6.1 Das gesammelte Niederschlagswasser ist dem vorhandenen Regenrückhaltebecken zuzuleiten, sofern es nicht breitflächig und schadlos auf dem eigenen Grundstück versickert werden kann.

3.6.6.2 Eine direkte Einleitung des Niederschlagswassers in einen Graben darf nicht erfolgen.

3.6.6.3 Die in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.01.2008, Nr. 42-6410-grü, WS-Nr. 05/08, enthaltenen Auflagen und Bedingungen zur Niederschlagswasserbeseitigung finden weiterhin Anwendung und sind einzuhalten.

3.6.7 Wasserversorgung

3.6.7.1 Für die Grundwasserentnahme aus dem bestehenden Brunnen, zur Tränke- und Reinigungswasserversorgung der Ställe ist, da diese nicht mehr dem Gemeindegebrauch zuzuordnen ist, eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

3.6.7.2 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Grundwasserentnahme werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt.

3.7 Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz

Naturschutz und Landschaftsschutz

3.7.1 Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen:

3.7.2 Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen):

3.7.2.1 *Neue Ausgleichsmaßnahmen:*

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan der Dipl.-Ing. Gudrun Doll vom 08.07.2013 wie folgt auszugleichen:

3.7.2.1.1 Von dem Grundstück Fl.Nr. 2136, Gemarkung Ergersheim, ist eine 440 m² große Teilfläche, die in der südwestlichen Ecke des Flurstücks liegt und an zwei Seiten von Graswegen und daran anschließenden Hecken begrenzt wird, künftig als extensives Grünland zu bewirtschaften und aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen.

3.7.2.1.2 Die Ausgleichsfläche ist mit einer Wiesenmischung anzusäen.

3.7.2.1.3 Die Fläche ist dann 1 bis 2-mal jährlich ab dem 15.07. zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

3.7.2.1.4 Die Düngung der Fläche oder die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

3.7.2.1.5 Die Ausgleichsfläche darf nicht als Lagerfläche o.ä. genutzt werden.

3.7.2.1.6 Ausgleichsflächen sind dinglich zu sichern.

Hinweis:

Die dingliche Sicherung ist vorliegend mit Dienstbarkeitsbestellung vom 26.09.2013, UR.Nr. 1023, Az. M 2013:01150/9437 bereits eingeleitet; die Eintragung in das Grundbuch ist veranlasst.

Der Meldebogen für das Bayerische Ökoflächenkataster „Ausgleichs- und Ersatzflächen“ wurde an das Landesamt für Umwelt (LfU) weitergeleitet.

3.7.2.1.7 Die Maßnahmen sind bis spätestens ein Jahr nach Baubeginn abschließend umzusetzen.

Der Vollzug der Maßnahmen ist dem Landratsamt unter Vorlage von Lichtbildern unaufgefordert mitzuteilen.

3.7.2.2 *Sonstige Maßnahmen:*

3.7.2.2.1 Die an der jetzigen östlichen Giebelseite des Stalles vorhandene Hecke ist innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme des neuen Stallgebäudes an den neuen Giebelstandort zu versetzen.

3.7.2.2.2 Diese Eingrünung ist dauerhaft zu erhalten. Ausfallende Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.

- 3.7.2.2.3 Der Vollzug der Maßnahme ist dem Landratsamt unter Vorlage von Lichtbildern unaufgefordert mitzuteilen.

Artenschutz

3.7.5 Konfliktvermeidungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG darf die Räumung des Baufeldes nur im Zeitraum von 01. Oktober bis Ende März (außerhalb der Vogelbrutzeit) erfolgen.

3.8 Land- und Forstwirtschaft

Hinweis:

Bei der Ermittlung der erforderlichen Ausbringflächen für Gülle ist der ausgelagerte Mastschweinestall am Ortsrand im Süden von Ergersheim zu berücksichtigen. Dadurch ergibt sich ab dem Zeitpunkt der (vollständigen) Belegung des neuen Stallgebäudes ein Fehlbedarf an Ausgleichsflächen von ca. 15 ha. Ab der Belegung der Stallerweiterung ist daher zur Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung der Nachweis der erforderlichen Ausbringflächen für Gülle gegenüber dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu erbringen.

3.9 Denkmalschutz

- 3.9.1 Spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der ersten Erdarbeiten ist gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg der Baubeginn anzuzeigen.
- 3.9.2 Alle an der Bauausführung Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Schreien u. Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg, oder an die Untere Denkmalschutzbehörde unterliegen.
- 3.9.3 Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.10 Veterinäramt

- 3.10.1 Für den Stallbau sind die tierseuchenrechtlichen Vorschriften der Schweinehaltungshygiene-Verordnung vom 07.06.1999 i.d.F. v. 12.12.2002 sowie die tierschutzrechtlichen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 25.10.2001 i.d.F. v. 30.11.2006 zu beachten.

Tierseuchenrechtliche Anforderungen

- 3.10.2 Der Stall muss so eingerichtet werden, dass keine Schweine entweichen können und dass andere Tiere sowie unbefugte Personen nicht hinein gelangen können.

Der Stall muss durch ein Schild: „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten

verboten“ kenntlich gemacht werden.

- 3.10.3 Die für die Haltung von Schweinen bestimmten Gebäude sowie die für die Ver- und Entsorgung der Schweine erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie wirksame Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglicht. (vgl. auch Immissionsschutzrechtliche Auflage, Nr. 3.3.4.17)
- 3.10.4 Der Betrieb muss eine Hygieneschleuse haben, in der Straßen- und Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs getrennt aufbewahrt werden können. In dem Raum müssen ein Handwaschbecken und ein Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug vorhanden sein. Der Zugang zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum möglich sein (mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung). Der Umkleideraum selber muss nass zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- 3.10.5 Zur Lagerung von Futter müssen geeignete Räume oder Behälter zur Verfügung stehen. Einstreu muss wildschweinsicher gelagert werden können.
- 3.10.6 Ein verschließbarer, abgetrennter Raum oder ein geschlossener, fugendichter, beweglicher Behälter zum vorübergehenden Aufbewahren toter Schweine ist erforderlich. Diese Einrichtungen müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Raum sollte so gelegen sein, dass die TBA-Fahrzeuge beim Abholen der Schweine das Betriebsgelände möglichst nicht befahren, Behälter sind entsprechend aufzustellen.
- 3.10.7 Der Stall muss zur seuchenhygienischen Absicherung der innerbetrieblichen Abläufe in Stallabteilungen unterteilt sein. Werden gleichzeitig Zucht- und Mastschweine gehalten, müssen sie in verschiedenen Stallabteilungen untergebracht sein. Schweine müssen getrennt von anderem Vieh gehalten werden.
- 3.10.8 Der Betrieb muss so eingefriedet sein, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Die Einfriedung muss somit alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen, z.B. Rampen, Dunghaufen, Futterlagerstätten. Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich in Verbindung mit einer verschließbaren Stalltüre können grundsätzlich als ausreichend im Sinne der Verordnung angesehen werden. Die Einfriedung muss mindestens so beschaffen sein, dass fremde Tiere, z.B. auch kleines Wild, zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Geeignet ist z.B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten werden und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 3.10.9 Der Betrieb muss über eine jederzeit einsatzbereite Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Ställen, Schuhzeug und Fahrzeugräder verfügen.
- 3.10.10 Auf dem Gelände müssen alle Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein. Der Betrieb muss über einen für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen geeigneten Platz verfügen, der befestigt und wasserundurchlässig ist. Dort anfallende Flüssigkeiten sind in den Güllebehälter abzuleiten.
- 3.10.11 Zum Verladen der Schweine ist außerhalb der Ställe ein befestigter Platz, eine Rampe oder eine andere betriebseigene Einrichtung notwendig. Diese müssen leicht

zu reinigen und zu desinfizieren sein. Es wird empfohlen, ein möglichst waagrechtes Beladen der Viehtransportfahrzeuge zu ermöglichen, z.B. mittels Verladerampe.

3.10.12 Der Betrieb muss einen ausreichend großen Isolierstall haben, in dem neu einzustellende Tiere während einer Zeitdauer von mindestens drei Wochen getrennt von anderen Tieren des Bestandes gehalten und untersucht werden können. Dieser muss von anderen Ställen zuverlässig abgetrennt (keine Luftverbindung) und gesondert zugänglich sein. Dort müssen gesonderte Schutzkleidung und Gerätschaften (Ausnahme: Hochdruckreiniger) verwendet werden. Ein Isolierstall ist nicht notwendig in Aufzucht- und Mastbetrieben mit Rein-Raus-System, Betrieben, die sich zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen haben oder Schweine direkt ab Stall und ohne Zuladung beziehen.

3.10.13 Der Betrieb muss über Möglichkeiten zur Lagerung von Dung für mindestens 3 Wochen und von flüssigen Abgängen für mindestens 8 Wochen verfügen.

Tierschutzrechtliche Auflagen

3.10.14 Allgemeine Anforderungen:

Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass einzeln gehaltene Schweine Sichtkontakt zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben können, die Schweine gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können, die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht, eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.

Zuchtläufer und Mastschweine sind in der Gruppe zu halten. Umgruppierungen sind möglichst zu vermeiden.

Allerdings dürfen Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, nicht in der Gruppe gehalten werden. Diese Schweine sind während des Zeitraumes, für den grundsätzlich die Haltung in Gruppen vorgeschrieben ist, so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.

3.10.15 Flächenbedarf:

Wer Zuchtläufer oder Mastschweine hält, muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellen:

<u>Durchschnittsgewicht (kg)</u>	<u>Fläche (m²)</u>
> 30 bis 50	0,50
> 50 bis 110	0,75
> 110	1,00

Mindestens die Hälfte der Mindestfläche muss als Liegebereich zur Verfügung stehen.

3.10.16 Böden:

Der Boden der Haltungseinrichtung muss im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein. Soweit er Löcher,

Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, muss er so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.

Bei Spaltenböden müssen im Aufenthaltsbereich der Schweine Auftrittsweiten eingehalten werden, die mindestens den Spaltenweiten entsprechen und höchstens eine Spaltenweite von 18 mm aufweisen.

Betonspaltenböden dürfen nur entgratete Kanten und eine Auftrittsweite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.

Metallgitterböden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht muss aus ummanteltem Draht bestehen, wobei der einzelne Draht mit Mantel mindestens neun Millimeter Durchmesser haben muss.

Der Liegebereich muss so beschaffen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch zu hohe oder zu geringe Wärmeableitung vermieden wird und darf bei Gruppenhaltung einen Perforationsgrad von höchstens 15 Prozent aufweisen.

3.10.17 Fütterung und Tränke:

Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Schweine gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Schweine eine Fressstelle vorhanden sein. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Schweine eine Fressstelle vorhanden sein (gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten).

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. Bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens zwölf Schweine eine Tränkstelle vorhanden sein.

3.10.18 Beleuchtung:

Ställe müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mindestens drei Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Abweichend davon kann die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, auf bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit die geforderte Fläche aus Gründen der Bautechnik und der Bauart nicht erreicht werden kann.

3.10.19 Stallklima:

Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht dauerhaft überschritten werden:

a) Schadgase

Gas	Kubikzentimeter Luft
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3000

b) ein Geräuschpegel von 85 db(A).

3.10.20 Beschäftigungsmaterial:

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge haben, das es untersuchen, bewegen und verändern kann und das damit dem Erkundungsverhalten dient.

3.11 Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher (für die zu ändernde Anlage) erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten für die geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser Genehmigung und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides etwas davon Abweichendes ergibt.

4. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf **9.244,50 €** festgesetzt.
Als Auslagen werden **1.130,36 €** erhoben.

Unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in Höhe von 800 € sind somit **9.574,86 €** zu zahlen.

5. Hinweise zu dieser Genehmigung:

- 5.1. Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
- 5.2. Wird nach Erteilung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).
- 5.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.
- 5.4. Darüber hinaus bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 5.5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG).

- 5.6. Soweit die Anlage der Verordnung über Emissionserklärungen -11. BImSchV- (vom 05. März 2007, BGBl. I S. 289) unterliegt, wird darauf hingewiesen, dass die Erklärungen dem Landesamt für Umweltschutz, 86177 Augsburg, zu übersenden sind.
- 5.7. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Mit der Maßnahme darf daher nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Von einer etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt.
- 5.8. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit in dieser Genehmigung enthalten ist die Baugenehmigung nach Art. 55, Art. 68 Abs. 1 BayBO.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt und auch erteilt.

GRÜNDE

I.

Am 29.05.2013 beantragte die Ludwig und Michael Weber GbR, Häzelgasse 5, 91465 Ergersheim die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Erweiterung des vorhandenen Mastschweinestalles und Erhöhung der Tierzahl um bis zu 1.199 weitere Tiere auf insgesamt max. 2.999 Mastschweine. Darüber hinaus soll eine dritte Güllegrube mit einem Bruttorauminhalt von 1.116 m³ errichtet werden.

Der Anlagenstandort befindet sich auf dem Grundstück, Fl.Nrn. 1914, 1916 u. 1917 der Gemarkung Ergersheim und liegt nördlich von Ergersheim im Außenbereich. Die Stallerweiterung soll sich in östlicher Richtung an die vorhandene Stallanlage anschließen. Die Güllegrube soll vor dem Stallgebäude in einer Flucht mit den bereits vorhandenen beiden Güllegruben liegen.

Im Zuge des Verfahrens wurden folgende Gutachten eingeholt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Dipl.-Ing. Gudrun Doll, Marktbergel, vom 08.07.2013
- „Vorprüfung im Einzelfall im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (allgemeine UVU) und immissionsschutzfachliche Beurteilung zur Änderung einer bestehenden Schweinehaltung“ des Ingenieurbüros Koch, Fürstenfeldbruck vom 16.07.2013.

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

außerhalb des Landratsamtes:

- Gemeinde Ergersheim
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Bayreuth
- Johannes Steinbrecher - Kreisbrandrat -
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Uffenheim
- Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg

im Landratsamt die Sachgebiete:

- SG 43.3 - Technischer Umweltschutz -
- SG 42 - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und Abfallrecht -
- SG 43.1 - Staatliche Bauverwaltung -
- SG 44 - Hochbau, Bautechnik -

- SG 41 - Untere Naturschutzbehörde -
- Veterinäramt

Das Vorhaben wurde im Zuge des förmlichen Verfahrens gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht, und zwar jeweils am 26.08.2013 in der Fränkischen Landeszeitung, in der Windsheimer Zeitung und im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim, LKR-Journal Nr. 16/2013.

Die Auslegung erfolgte bei der Gemeinde Ergersheim, der VG Uffenheim und im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim jeweils in der Zeit vom 16.09. bis 15.10.2013. Einwendungen wurden gegen das Vorhaben nicht erhoben, so dass ein Erörterungstermin nicht durchzuführen war.

Das Ergebnis der vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit wurde veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises, LKR-Journal Nr. 17/2013 vom 21.09.2013

II.

1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. **Genehmigungspflicht, Verfahren**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Masse geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang zur 4.BImSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen (Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Das Genehmigungserfordernis für die vorgesehene Änderung der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Demnach sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage

genehmigungspflichtig, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderungen)

Die Genehmigung war im förmlichen Verfahren zu erteilen, da die Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 4 4. BImSchV i.V.m § 10 BImSchG). Die für die Zuordnung zu einer Verfahrensart maßgebende Leistungsgrenzw wird durch die zur Genehmigung stehende Anlagenerweiterung überschritten. Die Genehmigung ist daher in dem Verfahren zu erteilen, die die Anlage nach der Summe ihrer Leistung/Größe entspricht.

Die Anlage unterliegt nach der Erweiterung auch der Industrieemissions-Richtlinie, da sie in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist (§3 4. BImSchV).

3. **Genehmigungsfähigkeit**

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Erweiterung der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

a) Lärmschutz:

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

b) Luftreinhaltung:

Im Bereich der Luftreinhaltung wurde der Antrag unter Heranziehung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25- 29) geprüft. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Abfälle, Reststoffe

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird. Eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, wonach der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss, wurde noch nicht erlassen.

Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen,

wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Baurecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Das Vorhaben liegt im Außenbereich, und der Flächennutzungsplan stellt für den Standort eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebes bestätigt.

Aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) ist eine erforderliche baurechtliche Genehmigung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege

a) Ökologische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (§ 13 ff. BNatSchG):

Nachdem das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt, sind die damit verbundenen -nicht vermeidbaren- Beeinträchtigungen durch ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Die für das Vorhaben vorgesehenen ökologischen Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind dem verbindlichen Landschaftspflegerischen Begleitplan der Dipl.-Ing. Gudrun Doll vom 08.07.2013 zu entnehmen.

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, VAwS

Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 VAwS:

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 VAwS für die abweichend von Nr. 2.1 Anhang 5 der VAwS geplante Errichtung der dritten Güllegrube in einem Abstand von weniger als 20 m vom oberirdischen Gewässer liegen vor, da die Anforderungen des § 7 Abs. 2 VAwS i.V.m. § 62 WHG erfüllt sind. Durch eine entsprechende Anlagentechnik ist in diesem konkreten Einzelfall der bestmögliche Schutz des vorbeiführenden Gewässers sichergestellt und das gegebene Gefährdungspotential entsprechend minimiert. Dies wird noch dadurch optimiert, dass eine Absperrvorrichtung des betroffenen Grabens verhindert, dass evtl. dennoch eingetragene Gülle in weitere oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser gelangt.

Die Ausnahmegenehmigung kann somit erteilt werden. Mit den festgelegten Nebenbestimmungen können die Anforderungen an den Gewässerschutz hinreichend erfüllt werden.

Aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) ist die Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 VAwS in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

4. Entscheidung über Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden keine vorgebracht. Ein Erörterungstermin war somit nicht erforderlich.

5. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- i.V.m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ergab, dass nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, bzw. solche nicht zu erwarten sind.

Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

6. Verantwortliche Person, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

Der Betreiber der Anlage ist der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

Soweit der Betreiber der Anlage eine Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft ist, ist gem. § 52 a BImSchG anzuzeigen, wer von der Gesellschaft die Pflichten nach dem BImSchG wahrnimmt. Ferner hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Auflagen beim Betrieb der Anlage beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).

Durch die Vorlage eines Organisationsplans wird sichergestellt, dass durch Weisungsberechtigte die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).

7. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

8. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Hinweis: Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

9. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. Nr. 1.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) 6.840,00€.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die Gebühr um 500,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.2 KVz).

Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständiger ist die Gebühr um weitere 250,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.2 KVz).

Die auf 75 % verminderte Gebühr für die Erteilung der wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 7 Abs. 2 VAwS beträgt 37,50 € (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.1 i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.33.2 KVz).

Die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr beträgt 1.617,00 € gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.1 i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 KVz.

Die Gesamtgebühr beträgt somit 9.244,50 €.

Die Auslagen für Porto/Zustellung in Höhe von 3,50 € sowie die Kosten für die Bekanntmachung des Vorhabens sowie für die Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung in Höhe von insgesamt 1.130,36 € werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gesamtkosten für diese Genehmigung betragen somit **10.374,86 €**.

Von den Gesamtkosten ist der bereits entrichtete Kostenvorschuss in Höhe von 800,00 € abzuziehen.

Zu zahlen sind somit insgesamt **9.574,86 €**.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger**, den **Beklagten** (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klagerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dr. Achatz
Regierungsrat

